

IHRE BERUFLICHE EINGLIEDERUNG ZU VERFOLGEN,
LOHNT SICH IMMER – UNTER FINANZIELLEN
WIE UNTER PERSÖNLICHEN GESICHTSPUNKTEN!



KONTAKT ZU KOLLEGINNEN & KOLLEGEN
EIGENE ZUFRIEDENHEIT
ABWECHSLUNG ZU HAUSHALT & KIND

Berufliche Eingliederung während der Schwangerschaft und nach der Geburt

Sicher steht es Ihnen zu, sich zunächst vorrangig um Ihr Kind zu kümmern und die Zeit mit ihm zu genießen. Dennoch sollten Sie nicht vergessen, dass Ihr Kind größer wird und Sie spätestens ab dem 3. Lebensjahr Ihres Kindes dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stehen müssen. **Wichtig ist, sich frühzeitig um eine Kinderbetreuung (z. B. durch Anmeldung in der Kindertagesstätte) zu bemühen, damit sie wieder in Ruhe arbeiten können.**

Das Jobcenter bietet Ihnen Beratung und Unterstützung zu Themen wie Teilzeitausbildung, Umschulung, Kinderbetreuung, berufliche Orientierung usw. an.



Schwangerschaftsberatungsstellen

Diese Stellen sind zuständig für Beratungen während der Schwangerschaft und nach der Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Ihres Kindes. Nähere Informationen zu Sprechstunden und Terminen erfragen Sie bitte direkt bei den Beratungsstellen.

KREIS STEINFURT | GESUNDHEITSAMT
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,
Tel. 02551 69-2830

Nebenstelle: Kreishaus Tecklenburg
Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg,
Tel. 02551 69-3560

konfliktberatung@kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de/skbs

CARITAS VERBAND RHEINE E.V.
Schwangerschaftsberatungsstelle
Lingener Str. 11, 48429 Rheine
Tel. 05971 862711,
schwangerschaftsberatung@caritas-rheine.de,
www.caritas-rheine.de

DIAKONISCHES WERK
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und
Jugendliche, Familien- und Erziehungs-
beratung, Schwangeren- und Schwanger-
schaftskonfliktberatung
Wasserstraße 32, 48565 Steinfurt,
Tel. 02551 86370, eb@dw-st.de, www.dw-st.de

DONUM VITAE
Münsterstr. 18 – 22, 48431 Rheine,
Tel. 05971 98 47 77, donum-vitae-rheine@t-online.de, www.donumvitae-rheine.de

PRO FAMILIA – BERATUNGSSTELLE
Ludgeriplatz 12, 48151 Münster,
Tel. 0251 48 858, muenster@profamilia.de
Außenstelle Emsdetten
Mühlenstr. 10, 48282 Emsdetten
Tel. 0251 45858, emsdetten@profamilia.de
www.profamilia.de

Ansprechpartnerin

Kira Schnitt
jobcenter Kreis Steinfurt
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt

Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Tel. 02551 69-5007
kira.schnitt@kreis-steinfurt.de

jobcenter Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Tel. 02551 69-5006
Fax 02551 699-5006

info@jobcenter-kreis-steinfurt.de
www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Herausgeber

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0
www.kreis-steinfurt.de

Stand: Juni 2020

Keine Zusicherung! Änderungen und Irrtümer vorbehalten!



Unterstützung für Mütter

Schwangerschaft und Arbeitslosengeld II

SOBALD EINE SCHWANGERSCHAFT FESTGESTELLT WORDEN IST, SOLLTEN SIE UNVERZÜGLICH EINEN NACHWEIS, Z. B. DEN MUTTERPASS ODER EINE ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG BEIM JOBCENTER VORLEGEN.

DAS JOBCENTER BERÄT SIE GERNE HINSICHTLICH IHRER FINANZIELLEN MÖGLICHKEITEN.

Finanzielle Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II)

Falls Sie alleinstehend sind, erhalten Sie aktuell 432€ als Regelbedarf. Leben Sie mit Ihrem Partner oder Ehemann in einer Bedarfsgemeinschaft, erhalten Sie jeweils 389€. Stand: 2020

Sie können zusätzlich auf Antrag einmalige Bedarfe erhalten. Dies sind Zuschüsse für Schwangerschaftsbekleidung und eine Beihilfe für die Erstausrüstung des Kindes.

Wichtig

Diese Anträge müssen vor der Anschaffung der Gegenstände gestellt werden. Eine nachträgliche Erstattung, z. B. für Schwangerschaftskleidung nach der Entbindung, ist nicht möglich.

Mehrbedarf bei Schwangerschaft

Ab der 13. Woche erhalten Sie einen Mehrbedarf in Höhe von 17% Ihres Regelbedarfs.

Sind Sie alleinerziehend, haben Sie nach der Entbindung einen Anspruch auf Mehrbedarf als Alleinerziehende. Die Höhe ist abhängig von der Zahl Ihrer Kinder und deren Alter.

Wohnen

Das SGB II trägt neben den Regelleistungen auch die angemessenen Kosten für Ihre Unterkunft und Heizung inklusive Warmwasser.

Sie haben als Schwangere und nach der Geburt Anspruch auf ausreichenden Wohnraum. Dies können auch Räume in der Wohnung Ihrer Eltern sein. Dann werden die Anteile für Unterkunft und Heizung kopfanteilig für Sie und Ihr Kind berücksichtigt.

Ob ein Wohnungswechsel erforderlich ist, wird individuell geprüft. Dabei wird der zukünftige Raumbedarf berücksichtigt. In jedem Fall müssen Sie vor Abschluss des Mietvertrages die Zustimmung des Jobcenters einholen.

Bei einem genehmigten Wohnungswechsel kann das Jobcenter darlehensweise die Kautions- und im Bedarfsfall die Umzugskosten übernehmen, die auch jeweils vorher zu beantragen sind.

Hinweis

Auch wenn Sie als Auszubildende wegen BAB- oder Bafög-Ansprüchen vom SGB II Bezug ausgeschlossen sind, können Sie einen Anspruch auf Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunftskosten und dem Mehrbedarf wegen Schwangerschaft oder Alleinerziehung haben!

Unterhaltspflicht

Das Einkommen und/oder Vermögen Ihrer Eltern wird, auch wenn Sie unter 25 Jahre alt sind und/oder mit ihnen zusammen leben, während der Schwangerschaft bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres Ihres Kindes nicht angerechnet.

Der Vater des Kindes ist für Sie und Ihr Kind unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht für Sie beginnt bereits sechs Wochen vor der Geburt. Wenn er nicht mit Ihnen im Haushalt lebt, kümmert sich die Unterhaltsstelle des Jobcenters um Ihre Ansprüche. Der Unterhaltsanspruch geht dann auf das Jobcenter über.

Wenn Sie alleinerziehend sind und der andere Elternteil den Unterhaltsverpflichtungen nicht nach kommt, können Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Frage kommen. Informationen gibt es bei dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Die Städte Rheine, Greven, Ibbenbüren, Emsdetten haben Stadtjugendämter. Für alle anderen Orte innerhalb des Kreises Steinfurt ist das Kreisjugendamt Steinfurt zuständig.

VEREINBAREN SIE EINEN TERMIN MIT UNS. WIR INFORMIEREN SIE GERNE ÜBER IHRE MÖGLICHKEITEN.

Nach der Geburt

Mit Vorliegen der Geburtsurkunde müssen Kindergeld und Elterngeld beantragt werden.

Familienkasse NRW Nord
Außenstelle Rheine
Dutumer Str. 5, 48431 Rheine
Tel. 0800 4555530

Elterngeld

Das Elterngeld wird grundsätzlich als Einkommen dem ALG II angerechnet. Waren Sie vor der Geburt jedoch erwerbstätig, erhalten Sie einen Elterngeldfreibetrag.

Auch aus diesem Grund lohnt es sich, auch während der Schwangerschaft erwerbstätig zu sein. Zum einen erhöht sich der Elterngeldanspruch, wenn Sie mehr Einkommen erzielen. Zum anderen können Sie auch bei dem Bezug von ALG II einen Teil des Elterngeldes behalten.

Jugendamt Kreis Steinfurt
Elterngeldstelle
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,
Tel. 02551 69-2305, jugendamt@kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Zusätzlich können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden. Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter.

Zu Mitteln von der Bundesstiftung Mutter und Kind berät Sie die Schwangerschaftsberatungsstelle.